



---

**Resolution 1719 (2006)**

**verabschiedet auf der 5554. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 25. Oktober 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere seine Resolutionen 1545 (2004) vom 21. Mai 2004, 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004, 1602 (2005) vom 31. Mai 2005, 1606 (2005) vom 20. Juni 2005, 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Betonung der Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung Burundis für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung,

das Volk Burundis erneut zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung einer Umfassenden Waffenruhevereinbarung zwischen der Regierung Burundis und den Nationalen Befreiungskräften (Palipehutu-FNL) am 7. September 2006 in Daressalam,

*in Würdigung* der von den Staaten der Regionalen Friedensinitiative, insbesondere von Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, unternommenen Anstrengungen und der Moderationsbemühungen Südafrikas im Dienste des Friedens in Burundi, unter Begrüßung des fortgesetzten Einsatzes und Engagements dieser Staaten sowie unter Hinweis auf die Rolle des Partnerforums für Burundi, das auf dem am 13. September 2005 in New York abgehaltenen Gipfeltreffen über Burundi eingerichtet wurde,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Berichten über einen möglichen Versuch eines Staatsstreichs in Burundi und die anschließende Festnahme einer Reihe von Politikern,

*in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die rechtmäßig gewählten Institutionen und *betonend,* dass jeder Versuch, die Macht mit Gewalt an sich zu reißen oder den demokratischen Prozess zum Scheitern zu bringen, als unannehmbar betrachtet werden wird,

*mit der Aufforderung* an die Behörden und alle politischen Akteure in Burundi, ihren Dialog über die Herbeiführung von Stabilität und nationaler Aussöhnung fortzusetzen und

die soziale Harmonie in ihrem Land zu fördern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Reformen erfolgreich abzuschließen, die in dem am 28. August 2000 in Arusha unterzeichneten Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Burundi, in der am 16. November 2003 in Daressalam unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung und in der am 7. September 2006 in Daressalam unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung vorgeesehen sind,

*mit der Aufforderung* an die Behörden, außerdem ihre Anstrengungen zur Förderung einer guten Regierungsführung fortzusetzen, namentlich mittels weiterer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung,

*betonend*, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft weiterhin Unterstützung für die Sicherheit und die langfristige Entwicklung Burundis gewähren müssen, unter anderem indem sie die Kapazität der burundischen Regierung stärken,

*mit dem erneuten Ausdruck* seines Dankes an die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) und an die davor von der Afrikanischen Union entsandte Afrikanische Mission in Burundi (AMIB) für ihren bedeutenden Beitrag zum erfolgreichen Abschluss des Übergangsprozesses in Burundi und zum Frieden in der Region,

*unter Begrüßung* der Abhaltung der ersten landesspezifischen Sitzung der Kommission für Friedenskonsolidierung zu Burundi am 13. Oktober 2006 und unter Kenntnisnahme der vom Vorsitzenden erstellten Zusammenfassung dieser Sitzung,

*nach Behandlung* des siebenten Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juni 2006 (S/2006/429) und des dazugehörigen Addendums vom 14. August 2006 (S/2006/429/Add.1) sowie unter Begrüßung der darin enthaltenen Empfehlung zur Einrichtung eines integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi nach dem Abzug der ONUB, mit dem Ziel, der burundischen Regierung durch die Stärkung der nationalen Kapazität zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung zu gewähren,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass der Übergang von der ONUB zu dem integrierten Büro der Vereinten Nationen reibungslos verläuft und dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stelle gewährleistet wird,

1. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung in dem Addendum zu seinem siebenten Bericht vom 14. August 2006 (S/2006/429/Add.1) für einen am 1. Januar 2007 beginnenden Anfangszeitraum von 12 Monaten ein Integriertes Büro der Vereinten Nationen in Burundi (Bureau Intégré des Nations Unies au Burundi, BINUB) einzurichten, mit dem Auftrag, die Regierung in ihrem Bemühen um langfristigen Frieden und langfristige Stabilität während der gesamten Friedenskonsolidierungsphase in Burundi zu unterstützen, so auch durch die Gewährleistung der Kohärenz und Koordinierung der Organisationen der Vereinten Nationen in Burundi unter der Führung des Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs;

2. *ersucht* das BINUB, sich nach seiner Einrichtung auf die nachstehend genannten Bereiche zu konzentrieren und die Regierung in diesen Bereichen zu unterstützen, in Abstimmung mit den Gebern und unter Berücksichtigung der am 24. Mai 2006 von der Regierung Burundis und dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung und der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung:

*Friedenskonsolidierung und demokratische Regierungsführung*

- a) Stärkung der Kapazität der nationalen Institutionen und der Zivilgesellschaft zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts und zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung interner Konflikte, insbesondere durch Reformen in den Bereichen Politik und Verwaltung;
- b) Stärkung der guten Regierungsführung sowie der Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Institutionen;
- c) Förderung der Pressefreiheit und Stärkung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens für den Bereich Medien und Kommunikation sowie Erhöhung der Professionalisierung der Medien;
- d) Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere durch die Stärkung des Justiz- und Strafvollzugssystems, namentlich der Unabhängigkeit und der Kapazität der Rechtsprechung;

*Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Reform des Sicherheitssektors*

- e) Unterstützung bei der Durchführung der Umfassenden Waffenruhevereinbarung von Daressalam vom 7. September 2006;
- f) Unterstützung bei der Ausarbeitung eines nationalen Plans für die Reform des Sicherheitssektors, darunter Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, und Bereitstellung technischer Hilfe für seine Umsetzung, darunter Ausbildungsmaßnahmen und Kapazitätsaufbau für die Nationalpolizei Burundis, sowie technischer Hilfe zur Erhöhung der Professionalität der Nationalen Verteidigungsstreitkraft Burundis;
- g) Unterstützung beim Abschluss des nationalen Programms für die Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;
- h) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen;

*Förderung und Schutz der Menschenrechte und Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit*

- i) Förderung und Schutz der Menschenrechte, namentlich durch den Aufbau einer nationalen institutionellen Kapazität in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen, durch Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte, der auch die Einsetzung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission beinhaltet;
- j) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere durch die Schaffung von Mechanismen für die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, namentlich einer Wahrheits- und Aussöhnungskommission und eines Sondergerichtshofs;

*Koordinierung der Geber und der Organisationen der Vereinten Nationen*

- k) Stärkung der Partnerschaft zwischen der Regierung und den Gebern zur Durchführung vorrangiger, der Nothilfe dienender und längerfristiger Aktivitäten im Rahmen des Nothilfeprogramms der Regierung und des Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung, das derzeit fertiggestellt wird;

- l) Stärkung der Kapazität der Regierung zur Koordinierung der Geber, zur wirksamen Kommunikation mit ihnen und zur Mobilisierung von Ressourcen im Einklang mit dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung, sobald es fertiggestellt ist;
  - m) Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung der Strategien und Programme der verschiedenen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Burundi;
3. *fordert* das BINUB *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) die Rechte der Frauen und die Geschlechterperspektive als Querschnittsthemen in allen in Ziffer 2 genannten Bereichen zu berücksichtigen, namentlich durch die Konsultation mit örtlichen und internationalen Frauengruppen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Geschlechterperspektive im gesamten Integrierten Büro sowie über alle anderen die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen;
  4. *betont*, dass das BINUB und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihrer jeweiligen Fähigkeiten und ihres derzeitigen Mandats zusammenarbeiten müssen;
  5. *begrüßt* die im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, dass das Integrierte Büro von einem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs geleitet werden soll und dass dieser auch als Residierender Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie als Residierender Koordinator und humanitärer Koordinator der Vereinten Nationen fungieren soll;
  6. *nimmt Kenntnis* von den im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs genannten Kriterien zur Messung der vom BINUB während seines Mandats erzielten Fortschritte, insbesondere soweit sie sich auf die in Ziffer 2 genannten Prioritäten beziehen, und von dem vorgeschlagenen Zeitrahmen für den schließlichen Übergang zu einem hauptsächlich entwicklungsorientierten Engagement und bekräftigt seine Bereitschaft, die Präsenz der Vereinten Nationen in Burundi während der Friedenskonsolidierungsphase nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller Umstände anzupassen;
  7. *betont*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und *fordert* die internationalen Geber *nachdrücklich auf*, die Bemühungen der Regierung in diesen Bereichen auch weiterhin zu unterstützen;
  8. *fordert* die Behörden und alle politischen Akteure in Burundi *auf*, die in Arusha und Daressalam vereinbarten Reformen fortzusetzen und den Geist des Dialogs, der Konsensbildung und der Inklusivität, der ihnen einen erfolgreichen Übergang in ihrem Land ermöglicht hat, beizubehalten;
  9. *ermutigt* die burundischen Behörden, auch weiterhin mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch hinsichtlich der Schaffung der in Resolution 1606 (2005) des Rates genannten Mechanismen;
  10. *fordert* die burundischen Behörden *auf*, bei ihren Untersuchungen der Behauptungen über einen versuchten Staatsstreich ordnungsgemäße Verfahren einzuhalten und die gesetzlich vorgesehenen Garantien und ihre internationalen Verpflichtungen zu beachten;
  11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* angesichts der Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, allen derartigen Be-

richten nachzugehen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern, und sicherzustellen, dass die für derartige Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* die Regierung Burundis und die Nationalen Befreiungskräfte (Palipehutu-FNL) *auf*, die Umfassende Waffenruhevereinbarung, die sie am 7. September 2006 in Daressalam unterzeichnet haben, rasch und nach Treu und Glauben durchzuführen und ihre Bemühungen um die Regelung offener Fragen in einem Geiste der Zusammenarbeit fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Staaten der Regionalen Friedensinitiative und das südafrikanische Moderationsteam, mit den burundischen Behörden auch weiterhin im Hinblick auf die Festigung des Friedens in dem Land und in der Region zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die bei der Einrichtung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und dem Rat danach regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution, so auch in Bezug auf die Sicherheits- und Menschenrechtslage, Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---